

oder Cousine überhaupt nicht in Betracht kam, sondern nur der außereheliche Geschlechtsverkehr; zweitens, dass die außereheliche Verbindung mit der Nichte und mit der Cousine verboten ist, dass dieses Eheverbot auch Anerkennung erhält und dass nur Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit umstritten sind. Man kann also daraus schließen, dass die Regelung der Ehe nicht mehr das vorwiegende Problem war, sondern die Regelung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Dieser Befund trifft für alle eherechtlichen Kanones von Tribur zu: In fünf Kanones wird die Unzucht von zwei Brüdern mit derselben Frau, von zwei Schwestern mit demselben Mann und von Vater und Sohn mit derselben Frau behandelt⁴⁹. Das Verbot der Ehe zwischen Verwandten spielt in den Beschlüssen von Tribur gar keine Rolle.

Der Schwerpunkt liegt also beim Inzestverbot auf Geschlechtsverkehr und nicht auf Ehe. Dieser Wandel geht auf den Beginn der Karolingerzeit zurück. Bereits auf den Synoden Pippins des Jüngeren kam die Normierung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs in den Blick der Bischöfe. Hatten die kirchlichen und weltlichen Normen bislang immer nur die Ehe zwischen Verwandten untersagt, befassten sich die Bischöfe unter Pippin damit, wie eine Ehe durch den außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einer Verwandten der Ehefrau ungültig gemacht werden konnte. Wenn ein verheirateter Mann mit der Schwester oder der Mutter seiner Frau oder mit der Frau seines Sohnes und mit dem Patenkind Unzucht trieb, sollte er für immer ehelos bleiben⁵⁰. Die Beschlüsse von Tribur weisen somit am meisten Übereinstimmungen mit den Konzilen von Compiègne und Verberie aus der Zeit Pippins auf. Standen solche Vorschriften im 8. Jahrhundert noch in einem breiten Kontext von anderen Eheverboten, verlagerte sich der Schwerpunkt in Tribur ganz auf das Inzestverbot als Restriktion außerehelichen Geschlechtsverkehrs.

Was bedeutet diese Verlagerung für die Funktionalität der Normen? Mit diesem Schwerpunkt sollte nicht die Ausweitung der Eheallianzen bewirkt werden, vielmehr sollte die Verwandtschaftsfamilie vor dem Eindringen von Sexualität geschützt werden⁵¹. Damit trat eine Funktion des Inzestverbots in den Vordergrund, welche nicht auf den

49) Konzil von Tribur, Diessensis-Coloniensis c. 9, in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 381; c. 19, S. 382; c. 25-28, S. 383 f.

50) *Decretum Compensiense* c. 18, hg. von Alfred Boretius (MGH Capit. 1, 1883) S. 39; *Decretum Vermeriense* c. 2, S. 40, c. 10-12, S. 41 und c. 18, S. 42.

51) Hierzu UBL, Inzestverbot (wie Anm. 2) S. 14 und S. 477-498 mit weiterer Literatur.